

A) Öffentlicher Teil

Nr. 752

Ladungsmangel

Der Bürgermeister berichtet, dass die schriftliche Ladung zur Gemeinderatssitzung von der Verwaltung zusammen mit den Haushaltsplänen als Päckchen verschickt wurde. Dadurch bedingt erhielt ein Teil der Gemeinderäte die schriftliche Ladung zur Sitzung erst einen Tag später.

Sämtliche anwesende Räte, aber auch die entschuldigten Räte sind damit einverstanden, dass die Sitzung trotzdem entsprechend der Tagesordnung abgehalten werden kann. Im Übrigen sind sie aus Gründen entschuldigt, die mit dem Ladungsmangel nichts zu tun haben.

Beschluss: **Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

Nr. 753

Zur Tagesordnung und zum Protokoll der letzten Sitzung

Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Auch gegen den öffentlichen Teil des Protokolls der letzten Sitzung liegen keine Einwände vor. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Beschluss: **Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

Nr. 754

Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Nebengebäude, Teuertinger Straße, FINr. 960/2, Gemarkung Reißing

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen wird erteilt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 755

Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans mit Grünordnungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB für das Gebiet „Heide IV“ in Saal a.d.Donau; Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Auslegungs- und Billigungsbeschluss

Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Mit Schreiben vom 13.03.2017 wurden die Fachstellen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gebeten, gegebenenfalls bis zum 18.04.2017 eine Stellungnahme zum Vorentwurf abzugeben.

Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 16.03.2017 bis einschließlich 18.04.2017. Der Öffentlichkeit wurde damit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung zu unterrichten sowie Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

1 Gemeinde Hausen

9 Bayernwerk Netz

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.05.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

2	Stadt Kelheim	10	Bayernwerk
3	Landratsamt Kelheim	11	Pledoc
4	Amt für ländliche Entwicklung	12	Regierung von Niederbayern
5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	13	Regionaler Planungsverband
6	Abwasserzweckverband Kelheim	14	Vermessungsamt Abensberg
7	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	15	Wasserwirtschaftsamt Landshut
8	DT Netzproduktion GmbH		

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	4	DT Netzproduktion GmbH
2	Abwasserzweckverband Kelheim	5	Bayernwerk
3	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	6	

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

1	Regierung von Niederbayern	17.03.2017
2	Regionaler Planungsverband, Herr Landrat Gailler	21.03.2017
3	Pledoc, Frau Carolin Nitz	21.03.2017
4	Gemeinde Hausen, Herr Bgm. Ranftl	30.03.2017
5	Stadt Kelheim	10.04.2017
6	Landratsamt Kelheim - Straßenverkehrsrecht	11.04.2017
7	Landratsamt Kelheim – staatliches Abfallrecht	11.04.2017
8	Landratsamt Kelheim – kommunales Abfallrecht	11.04.2017

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

1	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Herr J. Mühlbauer	17.03.2017
2	Bayernwerk Netz, Herr Matthias Fischer	31.03.2017
3	Wasserwirtschaftsamt Landshut	18.04.2017
4	DT Netzproduktion GmbH	10.04.2017
5	Landratsamt Kelheim – Belange des Städtebaus	11.04.2017
6	Landratsamt Kelheim – Belange des Kreisbrandrates	11.04.2017
7	Landratsamt Kelheim – Belange des Immissionsschutzes	11.04.2017
8	Landratsamt Kelheim – Belange des Naturschutzes	11.04.2017
9	Amt für ländliche Entwicklung	20.04.2017

Folgende Privatpersonen haben Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

1	Vefi und Heinz Meyer	28.04.2017
---	----------------------	------------

- Verspätet eingegangen

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung; Jürgen Mühlbauer; 17.03.2017

Einwand/Hinweis:

... „bzgl. der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Heide IV“ bestehen von Seiten des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg keine Einwendungen.

Allerdings besteht entlang der Umfangsgrenzen im südlichen und in Teilen des westlichen Planungsbereichs nur ein grafischer Grenznachweis (siehe Anlage, rot gekennzeichnete Grenzverlauf).D.h., es sind keine Abmarkungen vorhanden, die Grenzen sind von den Eigentümern bisher nicht anerkannt.

Es ist unbedingt zu empfehlen, die Grenzen VOR der eigentlichen Parzellierung vermessen und abmarken zu lassen. Hierzu ist ein separater Vermessungsantrag bei Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg zu stellen.

Nach Vermessung und Abmarkung der Grenzen und Vorliegen der Koordinaten können diese vom Planungsbüro für die weiteren Planungsarbeiten angefordert werden.“

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.05.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Anmerkung:

Die Gemeindeverwaltung nimmt den Hinweis auf den nur grafischen Grenznachweis zur Kenntnis.

Die Verwaltung sollte deshalb die entsprechende Vermessung bereits VOR Erstellung der Erschließungsplanung beantragen, um bereits vor der genauen Festlegung der Erschließungsstraße die fixen Grundstücksgrenzen vorliegen zu haben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung mit der umgehenden **Stellung des Vermessungsantrags** zu beauftragen.

Änderungen an der Bauleitplanung **sind nicht notwendig.**

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

2. Bayernwerk Netzcenter; Matthias Fischer; 31.03.2017

Einwand/Hinweis:

... „Gegen das Bauleitplanverfahren bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk AG oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbausträger und anderen Versorgungsträgern ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in die endgültige Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken. Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk AG ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderung und Beeinträchtigung durchgeführt werden können.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tiefladern befahren werden können.

Zur elektrischen Erschließung der kommenden Bebauung wird die Errichtung einer neuen Transformatorenstation erforderlich. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. 30 qm uns für den Bau und Betrieb einer Transformatorenstation in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Der Standort sollte im markierten Bereich eingeplant werden (siehe Plan).

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.05.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.



Vorsorglich weisen wir auf vorhandene Mittel- und Niederspannungskabel im überplanten Gebiet hin (siehe Plan).

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzungen freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt für Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehender Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.“

Anmerkung:

Die Hinweise des Bayernwerks beziehen sich in erster Linie auf die Erschließungsplanung und sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zunächst noch ohne Relevanz.

Jedoch muss entsprechend dem Hinweis des Bayernwerks innerhalb des Bauleitplans eine Fläche mit ca. 30 m² für den Bau und Betrieb einer Transformatorstation vorgesehen werden, um die Versorgung des Gebiets zu gewährleisten. Dies kann an der durch das Bayernwerk vorgeschlagenen Stelle erfolgen, es muss hierfür jedoch 1 Parkplatz der dort vorgesehenen 4 Stellplätze entfallen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt **die Aufnahme einer Fläche für den Bau und Betrieb einer Transformatorstation** entsprechend dem Hinweis des Bayernwerks unter Entfall eines des dort bisher vorgesehenen Parkplatzes.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.05.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

3. Wasserwirtschaftsamt Landshut; Andreas Schraner; 18.04.2017

Einwand/Hinweis:

„1. Wasserversorgung

Laut Begründung wird die ausreichende Trinkwasserversorgung über das öffentliche Netz noch geklärt. Sie ist Grundvoraussetzung für die Ausweisung neuer Baugebiete.

2. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Die Abwasserentsorgung des Neubaugebietes sollte im Trennsystem erfolgen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die Festlegungen hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung sollten noch weiter konkretisiert werden. Die Festsetzung Nr. 11.1 bezieht sich nur auf private Grünflächen. Festsetzungen zum Umgang mit Niederschlagswasser von Dachflächen und versiegelten Flächen fehlen. Nach Möglichkeit sollte auch dieses Niederschlagswasser lokal und breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden. Empfehlungen zum Regenwasserversickerung enthält der Praxisratgeber des Landesamtes für Umwelt (LfU; verfügbar im Internet).

Die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds sollte daher vorab mittels einer Baugrunderkundung erhoben werden.

Sofern eine Versickerung nicht möglich ist, sollte die Festsetzung von Retentionszisternen auf den einzelnen Bauparzellen geprüft werden.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des zum Anschluss vorgesehenen Kanalnetzes sollte überprüft werden um eine Überlastung des bestehenden Kanalnetzes auszuschließen. Eine Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband halten wir für erforderlich.

Wir bitten um rechtzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzeptes mit uns, da ggf. ein wasserrechtliches Verfahren notwendig wird.

3. Grundwasser- und Bodenschutz

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 a Abs. 2 BauGB). Wir schlagen vor die Bodenversiegelung durch entsprechende Festsetzungen auf das unumgängliche Maß zu beschränken (auch für Gehwege und öffentliche Parkplätze). Beispiel: "Auf eine möglichst geringe Befestigung ist zu achten. Untergeordnete bzw. gering belastete Verkehrsflächen und sonstige aufgrund ihrer Nutzung nicht zwingend zu befestigende Flächen sind mit un- oder teilversiegelten Belägen zu befestigen. Eine Versiegelung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsfläche erfordert und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen."

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen (siehe LfU-Merkblatt "Umgang mit humusreichem und organischem Bodenmaterial").

4. Gewässer und wild abfließendes Wasser

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine oberirdischen Gewässer vorhanden. Den Geltungsbereich durchschneidet ein wassersensibler Bereich. Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt. Sie kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es durch Hochwasser an Flüssen und Bächen, Wasserabfluss in Trockentälern oder hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann.

Bauliche Anlagen sind also auch abseits von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser ausgesetzt. Aufgrund der Hanglage des Planungsgebietes könnte wild abfließendes Wasser bei Starkregenereignissen oder Schneeschmelze auftreten. Eine Ab- oder Umleitung wild abfließenden Wassers zum Nachteil Dritter darf nicht erfolgen (§ 37 WHG).

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.05.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Schadensvermeidung sollten vorgesehen werden (z. B. planmäßige Ableitung des wild abfließenden Wassers oder Objektschutzmaßnahmen, z. B. die Anordnung des Erdgeschosses mindestens 50 cm über Geländeneiveau). Ferner muss mit Hang- / Schichtwasser gerechnet werden. Wir empfehlen daher Keller oder vergleichbare bauliche Anlagen wasserdicht auszuführen. Das bedeutet auch, dass alle Öffnungen sowie Leitungs- und Rohrdurchführungen wasserdicht oder anderweitig geschützt sein müssen.“

Anmerkung:

Zu 1. Wasserversorgung

Laut Auskunft des zuständigen Wasserwarts der Gemeinde, Herrn Eifler, ist die Trinkwasserversorgung für das Baugebiet gesichert.

Zu 2. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Entsprechend der Stellungnahme BBI-Ingenieure, Herr Lintl, vom 24.01.2017 sollte die Entwässerung im Mischsystem erfolgen, da anderenfalls ein ca. 700 m langer, neuer Regenwasserkanal zum Feckinger Bach zu errichten wäre.

Die Versickerung des Niederschlagwassers von Dachflächen und versiegelten Flächen breitflächig über die belebte Bodenzone als Festsetzung aufzunehmen wird kritisch betrachtet, da die Parzellen mit einem Durchschnitt von 587 m² auch nicht die entsprechende Größe aufweisen.

Es wurde jedoch von Seiten der Gemeindeverwaltung bereits eine Baugrunduntersuchung veranlasst, um den Bauwerbern ggf. entsprechende Daten für eine freiwillige Versickerung an die Hand geben zu können (Zusammen mit der notwendigen Baugrunduntersuchung für die Kanalverlegung).

Die Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband Kelheim ist bereits im Vorfeld erfolgt. Eine Entwässerung im Mischsystem ist demzufolge möglich. Das geplante Baugebiet Heide IV wurde im Generalentwässerungsplan von 2006 bereits vollständig berücksichtigt.

Entsprechend der Empfehlung von Herrn Lintl, BBI-Ingenieure im Auftrag des Abwasserzweckverbandes wird jedoch angeregt, je Parzelle die Errichtung eines Rückhalteschachtes mit mind. 2 m³ Speichervolumen und einer Abflussdrosselung als Festsetzung aufzunehmen, um so die hydraulischen Abflussspitzen abzusenken.

Zu 3. Grundwasser und Bodenschutz

Bislang ist unter 8.9 folgende Festsetzung enthalten:

„Versiegelung innerhalb der Bauparzellen: Fußwege, wenig befahrene Fahrspuren und Stellplätze sind nur im unbedingt notwendigen Umfang zu befestigen. Hierfür sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden (z.B. Rasengittersteine, Natur- und Betonsteinpflaster mit Rasenfugen, wassergebundene Decken, Schotterrasen oder Fahrspuren mit durchlässigen Zwischenräumen“.

Entsprechend dem Vorschlag des WWA sollte die Bodenversiegelung auch auf öffentlichem Grund auf das unumgängliche Maß beschränkt werden. Die Formulierung des WWA kann in den Bebauungsplan übernommen werden.

Im Bebauungsplan ist bereits eine Festsetzung zum Schutz des Oberbodens enthalten. Entsprechend der Anregung des Wasserwirtschaftsamtes sollte hier noch der Verweis auf die entsprechenden Normen sowie Merkblätter aufgenommen werden.

Zu 4. Gewässer und wild abfließendes Wasser

Die generelle Gefährdung von baulichen Anlagen durch Wasser wird zu Kenntnis genommen.

Die Lage in einem Wassersensiblen Bereich sollte ergänzend in den Bauleitplan aufgenommen werden.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.05.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

In Ergänzung zu den bereits vorhandenen Festsetzungen sollten deshalb entsprechend dem Hinweis des Wasserwirtschaftsamtes unter 11. Oberflächenwasser noch der Hinweis auf möglicherweise wild abfließendes Wasser sowie Hang- und Schichtenwasser aufgenommen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgende Änderungen am Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans vorzunehmen:

Unter 3.2 wird ergänzt, dass die **Versorgung mit Trinkwasser** durch den gemeindlichen Wasserversorger sicher gestellt ist.

Als Punkt 11.5 wird folgende Festsetzung zusätzlich aufgenommen: „Je Parzelle ist ein **Rückhalteschacht** mit mind. 2 m³ Speichervolumen und einem Drosselabfluss von max. 1 l/s zu errichten. Diesem ist anfallendes Niederschlagswasser von Dach- und sonstigen befestigten Flächen einzuleiten, sofern dieses nicht breitflächig über die belebte Bodenzone versickert wird. Kombizisternen mit Rückhalte- und Nutzanteil sind grundsätzlich möglich, sofern das festgesetzte Rückhaltevolumen erreicht wird.“

Die bislang vorhandene Festsetzung zur Beschränkung der Versiegelung im Baugebiet unter 8.9 wird durch folgende Formulierungsvorschlag des WWAs ersetzt: „Auf eine möglichst **geringe Befestigung** ist zu achten. Untergeordnete bzw. gering belastete Verkehrsflächen und sonstige aufgrund ihrer Nutzung nicht zwingend zu befestigende Flächen sind mit un- oder teilversiegelten Belägen zu befestigen. Eine Versiegelung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsfläche erfordert und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.“

Die Festsetzung 8.10 zum **Oberboden wird um den Verweis auf die Normen** DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731 sowie das Merkblatt „Umgang mit humusreichem und organischem Bodenmaterial“ ergänzt.

In den Umweltbericht wird die Lage innerhalb eines **Wassersensiblen Bereichs** aufgenommen.

Unter dem Punkt 11. Oberflächenwasser werden zusätzlich folgende Punkte aufgenommen. „11.3 Auf Grund der **Hanglage** des Planungsgebietes könnte wild abfließendes Wasser bei Starkregenereignissen oder Schneeschmelze auftreten. Eine Ab- oder Umleitung wild abfließenden Wassers zum Nachteil Dritter darf nicht erfolgen (§37 WHG).“ sowie „11.4 Es muss mit **Hang-/Schichtwasser** gerechnet werden. Es wird deshalb empfohlen, Keller oder vergleichbare bauliche Anlagen wasserdicht auszuführen. Das bedeutet auch, dass alle Öffnungen sowie Leitungs- und Rohrdurchführungen wasserdicht oder anderweitig geschützt sein müssen.“

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

4. Deutsche Telekom; Klaus Leissle; 10.04.2017

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Wir beantragen daher, sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.05.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden
- dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen . und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen.

Anmerkung:

Die Anmerkungen der deutschen Telekom betreffen die Erschließungsplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die angesprochenen Themenbereiche nicht von Relevanz.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass **keine Änderung** am Entwurf des Bauleitplans erforderlich ist.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

5. Landratsamt Kelheim; Belange des Städtebaus; 11.04.2017

Einwand/Hinweis: ..., Zu Punkt B Verbindliche Festsetzungen:

1. Zu Punkt 2.3:

Unter Punkt 2.3 wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse geregelt. Eine Ergänzung hinsichtlich der zulässigen Bauweise (mit Erläuterung) E + I bzw. E + DG ist zu empfehlen. Dies ist angezeigt, da im Weiteren unter Punkt 5 die Bauweise E + I und E + DG verwendet wird.

2. Zu Punkt 5.4:

Unter 5.4 wird die Wandhöhe bezüglich des "eingezeichneten Höhen-Bezugspunktes" definiert. In der planlichen Darstellung fehlt dieser eingezeichnete Höhen-Bezugspunkt.

3. Das in der planlichen Darstellung verwendete Symbol für die Grundstückszufahrt ist im textlichen Teil nicht aufgeführt und erläutert.“

Anmerkung:

Zu 1. (2.3 Maß der baulichen Nutzung)

Bislang ist unter Punkt 2.3 die Zahl der zulässigen Vollgeschosse mit max. 2 festgesetzt. Dies sollte wie vom LRA empfohlen um die genaue Beschreibung E+I bzw. E+D ergänzt werden.

Zu 2. (5.4 Gebäudehöhen)

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.05.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Versehentlich wurde in der Festsetzung auf eine Plandarstellung verwiesen. Korrekt sollte als Bezugspunkt wie zur Festsetzung für die Höhenlage auf das Niveau der Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte der jeweiligen Grundstücksparzelle verwiesen werden. Die Festsetzung sollte entsprechend korrigiert werden.

Zu 3. (Grundstückszufahrten)

Das Symbol für die Grundstückszufahrten ist in der Legende nicht enthalten und sollte in die „Hinweise durch Planzeichen“ übernommen werden. Das Planzeichen gibt Auskunft darüber, wo von Seiten der Erschließungsplanung eine Grundstückszufahrt zu berücksichtigen ist, stellt aber keinen Zwang zur verbindlichen Anordnung der Grundstückszufahrt an dieser Stelle dar.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgende Änderungen am Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans vorzunehmen:

- **Ergänzung der Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse** um den Zusatz „ausgebildet als E+I bzw. E+DG)
- **Korrektur der Festsetzung 5.4 Gebäudehöhe:** „Als Wandhöhe gilt die Differenz zwischen Niveau der Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte der jeweiligen Grundstücksparzelle sowie dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut“
- **Ergänzung des Symbols „Grundstückszufahrt**, im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt aber nicht verbindlich dort anzuordnen“ unter C) Hinweise durch Planzeichen.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

6. Landratsamt Kelheim; Belange des Kreisbrandrats; 11.04.2017

Einwand/Hinweis: ...Folgende Hinweise bitte ich jedoch zu beachten:

Allgemein verweise ich auf das IMS vom 20.08.2010 (Baurecht; Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Brandschutzdienststellen). Demnach sind bei bauleitplanerischen Überlegungen insbesondere zu berücksichtigen:

- Ausstattung und Handlungsmöglichkeiten der gemeindlichen Feuerwehr
- Sicherstellung des zweiten Rettungswegs für Gebäude, bei denen die Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern mehr als acht Metern über Geländeoberfläche liegt, oder falls nicht vorhanden - baulich über weitere Treppen (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayBO)
- Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
- ausreichende Löschwasserversorgung
- ausreichende Erschließung auch bei einem Feuerwehreinsatz
- Wechselbeziehung zwischen dem Planungsbereich und anderen Gebieten hinsichtlich des Brandschutzes
- wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich.

Bei Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind auf Privatgrundstücken entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen (vgl. AIIMBI Nr. 14/2013 lfd. Nr. 7.4) die Vorgaben der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung 02/2007) einzuhalten.

Gemeinderat Fuchs trifft ein.

Bei Flächen für die Feuerwehr im öffentlichen Bereich wird den Gemeinden die Anwendung dieser Richtlinie empfohlen. (Die DIN 14090 - "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" kann hierfür ebenfalls als Planungsgröße herangezogen werden).

Die Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VolizBekBayFwG) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28.05.2013 (Az.: 101-2211.50-162) empfiehlt den Gemeinden, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserver-

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.05.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

sorgung - Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Ich bitte zu berücksichtigen, dass der Abstand der Hydranten untereinander 150 m nicht überschreitet. DVGW: Für Feuerlöschzwecke [DVGW W 405 (A)] bestimmte Hydranten sind in angemessenen Abständen in das Rohrnetz einzubauen [DVGW W 400-1 (A)] (vgl. DVGW-Merkblatt W 331). Die Abstände von Hydranten im Rohrnetz sind in Abhängigkeit von der Bebauung und von der Struktur des Rohrnetzes örtlich verschieden. Sie liegen in Ortsnetzen meist unter 150 m (vgl. DVGW Arbeitsblatt W 400-1).

Eine entsprechende Begründung gibt der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. mit seiner Fachinformation für Feuerwehren zur Planung von Löschwasserversorgungseinrichtungen aus der Sicht der Feuerwehr mit Stand 04/2013.

Es wird die Verwendung von Überflurhydranten empfohlen. Begründung: Bei Überflurhydranten größer DN 80 liegt die Löschwasserentnahmemenge über der möglichen Entnahmemenge von Unterflurhydranten, da Unterflurhydranten trotz zwei verfügbarer Abgänge an den Durchmesser DN 80 des Standrohrs der Feuerwehr gebunden sind.

Wird die Löschwasserversorgung durch Löschwasserbehälter sichergestellt, sind die Vorgaben der DIN 14230:2012-09 (Unterirdische Löschwasserbehälter) einzuhalten.

Bei der Einplanung von Löschwasserteichen ist die Einhaltung der DIN 14210:2003-07 (Löschwasserteiche) vorausgesetzt.

Anmerkung:

Die gemeindliche Feuerwehr ist lt. Auskunft der Gemeindeverwaltung ausreichend ausgestattet, um das geplante Baugebiet mit abzudecken, ebenso ist die Einhaltung der Hilfsfrist gewährleistet.

Die Löschwasserversorgung ist lt. Auskunft von Herrn Gleixner, Kehr-Planung-GmbH derzeit mit 48 m³/h möglich. Die entsprechenden Zahlen wurden mittlerweile vorgelegt und können im Bauleitplan ergänzt werden.

Die Erschließung ist generell für eine Befahrung mit LKW's auszulegen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Schaffung einer Notfallzufahrt aus Richtung der Straße „In der Heide“. Die genaue Festlegung von Kurvenradien erfolgt jedoch erst im Rahmen der Ausführungsplanung.

Wechselbeziehungen zwischen dem Planungsbereich und anderen Gebieten hinsichtlich des Brandschutzes sind für die Gestaltung des Baugebietes nicht relevant, da sich in unmittelbarer Nachbarschaft lediglich Wohngebiete oder landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden. Brandschutztechnische Risiken sind im Planungsbereich auf Grund der zu erwartenden Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges für Gebäude bzw. Aufstell- und Bewegungsflächen auf den Privatgrundstücken sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu bearbeiten.

Die Berücksichtigung von Flächen/Einrichtungen für die Feuerwehr im öffentlichen Bereich erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgende Änderungen/Ergänzungen am Entwurf des Bauungs- und Grünordnungsplans vorzunehmen:

- **Ergänzung der vorhandenen Löschwassermenge** (48 m³/h) entsprechend der Stellungnahme von Kehr-Planung unter dem Punkt 3.2 Wasser/Löschwasser der Begründung.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

7. Belange des Immissionsschutzes; 11.04.2017

Einwand/Hinweis: ...

Die Gemeinde Saal a. d. Donau plant mit der Aufstellung des Bauungs- und Grünordnungsplanes "In der Heide IV" die Ausweisung von Baugrundstücken für Wohnbebauung mit der Einstufung als Allgemeines Wohngebiet (WA).

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.05.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Das Plangebiet ist im Umgriff von Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben.

In ca. 130 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich das Gelände des SV Saal a. d. Donau mit Anlagen für diverse Sportarten. Der von der Sportanlage ausgehende Lärm ist für das Planungsvorhaben zu beurteilen. Die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) gibt als Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete 55 dB(A) tags außerhalb der Ruhezeiten, 50 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten und 40 dB(A) nachts an. Nach überschlägiger und konservativer Berechnung können diese Werte bei vernünftigerweise zu erwartender Nutzung der Sportanlage eingehalten werden.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.“

Anmerkung:

Die Ausführungen des Immissionsschutzes werden zur Kenntnis genommen. Probleme aus Sicht des Immissionsschutzes sind demnach nicht zu erwarten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass **keine Änderung** am Entwurf des Bauleitplans erforderlich ist.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

8. Belange des Naturschutzes; 11.04.2017; Frau Böhme

Einwand/Hinweis ...„Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegenüber der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgend genannte Punkte berücksichtigt werden:
Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

- Die Bestandsaufnahme ist zum Entwurfsverfahren zu konkretisieren. Das Vorhaben überplant auch Grünland und einen Grünweg.
- Vermeidungsmaßnahmen: Die im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind auf ihre tatsächliche planerische Umsetzung (mittels Festsetzung) im Bebauungs- und Grünordnungsplan zu überprüfen. So z. B. die Punkte "Umfangreiche Durchgrünungsmaßnahmen" und "Festsetzungen zu Sockeln bei Zäunen". Eine Festsetzung zum Verzicht auf Zaunsockel scheint nicht vorgesehen, stattdessen sind Mauern und Zaunsockel zulässig.

Bei Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist zu beachten, dass Ausgleichsmaßnahmen (Hecke im Baugebiet) nicht auch als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt werden können.

- Für die Heckenpflanzung auf der Ausgleichsfläche ist autochthones Pflanzgut zu verwenden.
- Die externe Ausgleichsfläche muss zum Entwurfsverfahren feststehen. Eine Vorabstimmung der Maßnahmenplanung wird angeboten.

Anmerkung:

Zu Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

- Bestandsaufnahmen:
Die Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichsregelung im vorliegenden Vorentwurfsstand ist bislang nur grob erfolgt, da auch noch keine Ausgleichsflächen zur konkreten Planung zur Verfügung standen und deshalb nur die Ermittlung des groben Ausgleichsbedarfs erzielt werden sollte. Eine entsprechende detaillierte Abarbeitung hat noch zu erfolgen.

- Vermeidungsmaßnahmen:

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.05.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Frau Böhme fordert für die Anerkennung von „umfangreichen Durchgrünungsmaßnahmen“ die Festsetzung z.B. auch von Hecken entlang der Grundstücksgrenzen. Die alleinige Festsetzung von Bäumen sowie der Begrünung auf öffentlichen Flächen reicht ihr als Minimierungsmaßnahme nicht aus. Es wird deshalb empfohlen, die Durchgrünung bei den Minimierungsmaßnahmen entsprechend genauer zu beschreiben.

Zaunsockel sind lt. bisheriger Festsetzung nur entlang der Straßen zulässig. Der Übergang zwischen benachbarten Grundstücken sowie zur landwirtschaftlichen Nutzfläche ist damit nicht durch Sockel eingeschränkt. Die Formulierung „Festsetzungen zu Sockeln bei Zäunen“ bei den Minimierungsmaßnahmen sollte deshalb entsprechend angepasst werden.

Die als Ausgleichsfläche berücksichtigte Hecke im Westen des Baugebiets ist nicht als Minimierungsmaßnahme berücksichtigt.

- Heckenpflanzungen auf Ausgleichsflächen:
In der Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist bereits enthalten, dass ausschließlich autochthones Pflanz- und Saatgut zu verwenden ist.
- Abstimmung der Ausgleichsflächen

Von Seiten der Gemeindeverwaltung wurde das Flurstück Nr. 223, Gemarkung Saal a.d. Donau „In der Wiege“ als Ausgleichsfläche vorgeschlagen. Die Fläche hat eine Gesamtgröße von 12.060 m² und befindet sich in Gemeindebesitz. Die Fläche wird zwar derzeit von einem Landwirt bewirtschaftet (Klee gras und Intensivwiese), jedoch besteht kein Pachtvertrag.

Zusammen mit Frau Böhme wurde durch das Landschaftsarchitekturbüro Neidl ein Maßnahmenkonzept erarbeitet, welches vor allem die Extensivierung der Fläche vorsieht. Entsprechend dem mit Frau Böhme vereinbarten Anrechnungsfaktor von 1:1 verbleiben bei Erbringung des erforderlichen Ausgleichs für das Baugebiet noch 300 m², die dem noch aufzustellenden gemeindlichen Ökokonto gut geschrieben werden können.



Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.05.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Im Zuge der Rücksprache mit Frau Böhme:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgende Änderungen/Ergänzungen am Entwurf des Bauungs- und Grünordnungsplans vorzunehmen:

- **Ergänzung der Bestandsaufnahme**
- Änderung der Beschreibung der **Minimierungsmaßnahme** zur Durchgrünung in „Durchgrünung durch Baum- und Gehölzpflanzungen auf öffentlichen Flächen sowie Festsetzungen zu Baumpflanzungen in den einzelnen Bauparzellen“
- Die Minimierungsmaßnahme zu Tieren und Pflanzen bzgl. Sockel wird auf „Zaunsockel nur entlang der Straße zulässig“ geändert
- Als **externe Ausgleichsfläche wird FINrn. 223**, Gemarkung Saal a.d. Donau, in den Bauleitplan aufgenommen. Die zu erfolgenden Maßnahmen werden wie mit Frau Böhme vorbesprochen beschrieben.
- Ergänzung die Festsetzung 8.5 um die Beschreibung **traditionelle Ziergehölze** und der beispielhaften Aufzählung der Arten *Hortensie, Gartenjasmin, Spiere, Glockenstrauch*.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

9. Amt für ländliche Entwicklung; 20.04.2017

Die Gemeinde Saal/Donau ist Mitglied der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) Donau-Laber. Innerhalb dieses Gemeindeverbundes aus 9 Kommunen wird in den nächsten Jahren das Thema Innenentwicklung einen hohen Stellenwert erfahren. Es ist anzustreben, dass dieses Ziel auch konkret in die Bauleitplanung der beteiligten Kommunen Eingang findet.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.05.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Ziel der Landesplanung und städtebaulichen Entwicklung in Bayern ist, die Ortskerne (und damit auch die bauliche Identität) zu stärken und eine weitere Entwicklung an den Ortsrändern mit ausfransender Siedlungstätigkeit möglichst zu verhindern. Auch wenn die o.g. Bauentwicklung nicht direkt im Ortszentrum stattfindet, so handelt es sich hier unserer Auffassung sehr wohl um eine verträgliche Innenentwicklung, da das vorgesehene Baugebiet von allen Seiten bereits von bestehenden Gebäuden umgeben ist.

Bei Aufstellung/Änderung von Bauleitplänen ist immer zu prüfen, ob die Nutzung von leerstehenden oder von Leerstand bedrohten Gebäuden im Ortskern, die Wiedernutzung brachliegender innerörtlicher Grundstücke oder eine Schließung von Baulücken anstelle der Ausweisung neuer Baugebiete möglich ist. Ob dies hier in ausreichendem Maß wie auf S. 5 der Begründung angegeben geschehen ist, kann von uns nicht beurteilt werden.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf den im Rahmen der ILE vorgesehenen Vitalitätscheck hingewiesen, durch den Gebäudeleerstände, Baulücken sowie Innen- und Nachverdichtungspotentiale lückenlos erfasst werden können. Insbesondere die Eigentümeransprache wird eine möglichst genaue Projektion der baulich nutzbaren Flächen und Gebäude in die Zukunft bringen. Der Vitalitätscheck wird somit eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die bauliche und sonstige Gemeindeentwicklung darstellen.

Bei den Festsetzungen wird darauf hingewiesen, dass gerade bei der Dachgestaltung der Gebäude auf eine einheitliche bzw. harmonische Ausformung der Elemente z.B. Firstrichtung, Dachart, Farbe und Dachneigung geachtet werden sollte, da andernfalls ein störendes Gesamtbild entsteht. Positiv wird gesehen, dass auf eine möglichst geringe Versiegelung hingewirkt wird und dass eine Einfriedung der Grundstücke mit Gabionen nicht zulässig ist.“

Anmerkung:

Die Ausführungen des ALE zum Thema Innenentwicklung sowie die Befürwortung der Ausweisung des Baugebiets an dieser Stelle werden zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzungen zu den Dächern wurden vom Gemeinderat ausdrücklich möglichst offen beschlossen, um den Bauwerbern hier größtmögliche Freiheit zu lassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass **keine Änderung** am Entwurf des Bauleitplans erforderlich ist. An der Festsetzung zur Dachgestaltung wird festgehalten.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Privatpersonen haben Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

Einwand/Hinweis: ...zwischenzeitlich liegen uns die Pläne für das neue Baugebiet „Heide IV“ vor. Nach mehrmaliger Bewertung kommen wir zu dem Schluss, dass die Anbindung dieses relativ großen Baugebietes über eine einzige Zu- und Abfahrt nicht optimal ist.

Nach jahrelangem freiem Blick auf Saal bis hin zum Teufelsfelsen war uns beim Einzug 1974 bereits klar, dass für diesen Bereich irgendwann eine Bebauung kommt. Dies ist nun der Fall und als direkt Betroffene erlauben wir uns, unsere Gedanken und Vorstellungen der Gemeinde Saal a.d. Donau gegenüber darzulegen.

Die Birkenstraße ist seit ihrem Ausbau im Jahre 1978 für den westlichen Teil der Gemeinde in Verbindung mit der Lindenstraße die Anbindung zur Grund- und Mittelschule. Dort ist an der Lindenstraße ein mehrgruppiger Kindergarten entstanden. Der Bau zweier Kinderkrippen hat das ganze vervollständigt.

In unmittelbarer Nähe des Sportplatzes werden neue Tennisplätze und ein Schießstand entstehen. Auch der Bau einer Mehrzweckhalle in diesem Bereich steht noch im Raume.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.05.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Aus den oben genannten Gründen ist bereits heute die Birkenstraße gut belastet. Als weiteres Argument ist noch der Ausbauzustand dieser Straße anzuführen. Schon immer galt in diesem Gebiet die Vorfahrtsregel „rechts vor links“. Alle einheimischen Fahrzeugführer missachten diese Regel, ebenso die zwischenzeitlich eingeführte Tempo 30 Regelung. Als direkt Betroffene auf der einen Grundstückseite erlauben wir uns deshalb, diese Situation zur Sprache zu bringen.

Auf der anderen Seite unseres Eckgrundstückes soll nun der gesamte Verkehr zum bzw. aus dem neuen Baugebiet fließen. Bei 41 Bauplätzen ist nach heutigem Stand mit zwei Autos pro Wohnhaus zu rechnen. Somit rollen über diesen Teil der Stiftstraße (nicht wie immer genannt Birkenstraße) mindestens 80 Autos. Hinzu kommt dann noch der andere Zielverkehr. Somit ergibt sich für uns eine nicht unerhebliche Verkehrsbelastung auf den beiden Straßenstücken.

Für uns nicht nachvollziehbar ist die Tatsache, dass dieses große Baugebiet nur über eine einzige Zufahrt erschlossen wird. Das in der Verdichtung etwa gleich große Baugebiet „Heide I“ ist über zwei Zufahrten erschlossen. In Verbindung mit „Heide II“ ergeben sich sogar drei Zufahrten. Der Verkehr in Richtung Kelheim kann somit über die Lindenstraße abfließen. Das sehr kleine Gebiet „Heide III“ (Erlenstraße) verfügt sogar über zwei Anbindungen. Aus dem neuen Baugebiet muss der gesamte Verkehr Richtung Schule, Kindergarten und Kelheim sowie in Richtung Abensberg und Regensburg über ein einziges Nadelöhr erfolgen.

Für uns stellt sich somit die Frage, warum dieses Baugebiet nicht in zwei Richtungen erschlossen wird. Die Hälfte des jeweiligen Quell- und Zielverkehrs könnte sich damit verteilen und in die jeweils benötigte Richtung erfolgen.

Für die von uns vorgebrachten Argumente bitten wir um eingehende Prüfung und Berücksichtigung bei der Beschlussfassung.

Anmerkung:

Die Stellungnahme der Privatpersonen wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeindeverwaltung hat bereits ein Gutachten zur Ermittlung der Verkehrsbelastung und auch der damit verbundenen Lärmentwicklung in Auftrag gegeben.

Die Entscheidung für nur eine Zufahrt ins Baugebiet wurde trotz vorhandener anderer Varianten getroffen, um die Straße „In der Heide“ nicht durch mehr Verkehrsaufkommen zu belasten.

Diese weist lediglich eine Breite von ca. 4,50 m auf und dient auch als Hauptverbindung für Kinder zu Kindergarten und Schule in der Lindenstraße.

Der Gemeinderat hat sich bislang für einen zügigen Verfahrensablauf entschieden, um bereits im Herbst mit den Erschließungsmaßnahmen beginnen zu können.

Es wird deshalb vorgeschlagen, an der derzeitigen Planung festzuhalten, sollten die sich lt. Gutachten ergebenden Belastungswerte für die Altanlieger innerhalb der zulässigen Grenzwerte bewegen. Die öffentliche Auslegung könnte erfolgen.

Sollten diese jedoch überschritten werden, muss sich der Gemeinderat vor der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB erneut mit dem Themenkomplex befassen.

Diskussion:

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.05.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Bürgermeister Rummel erinnert an das Vorbringen seiner Fraktion zum Ausbau des Weges „In der Heide“. Der Bürgermeister bringt kurz vor, dass sich das größte Nadelöhr im Bereich der Einmündung dieses Wegs in die Abensberger Straße befindet.

Gemeinderat Kaspar hält es wegen der Schulkinder nach wie vor für richtig, den Weg In der Heide abgehängt zu lassen. Er hat zwar Verständnis für die Anwohner, hält es aber für richtig, dass in dem Bereich Baugebiete entstehen.

Gemeinderat Dietz bringt vor, dass die Privatpersonen mit ihrer Stellungnahme nichts verhindern oder verschieben möchten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt abhängig vom Ergebnis des in Auftrag gegebenen Gutachtens folgendes weiteres Vorgehen:

Werden **die zulässigen gesetzlichen Grenzwerte** bei den Anliegern von Stiftstraße bzw. Birkenstraße eingehalten, so wird auf Grund der o.g. Argumente an der vorliegenden Planung mit **nur einer Zufahrt ins Baugebiet festgehalten**.

Eine Mehrbelastung für die betroffenen Anlieger wird zwar auch vom Gemeinderat erkannt. Jedoch sieht der Gemeinderat auch die Schutzbedürftigkeit der Kinder, die die Straße „In der Heide“ als Weg zur Schule bzw. Kindergarten benutzen. In der Abwägung wird dieser deshalb über die Interessen der Anlieger von Stiftstraße und Birkenstraße gestellt, zumal für diese die gesetzlichen Vorgaben über tolerierbare Lärm- und Verkehrsbeeinträchtigung eingehalten werden können.

Sollte diese Grenzwerte jedoch nicht eingehalten werden können, wird der Gemeinderat erneut über das weitere Vorgehen beraten. Die öffentliche Auslegung bzw. Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB kann in diesem Fall noch nicht erfolgen.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 756

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat **fasst den Billigungs- und Auslegungsbeschluss** zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Heide IV“ auf Grundlage des vorliegenden Vorentwurfes unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse – **unter besonderer Berücksichtigung des Ergebnisses des Lärmgutachtens**, welches derzeit noch angefertigt wird.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die **öffentliche Auslegung** zu veranlassen, sollten die entsprechenden Grenzwerte zum Lärmschutz eingehalten werden können.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 757

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „SO Bahnhof Ost“: Vorstellung der Planung; Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Bürgermeister begrüßt die Herren Walter und Michael Büchl, der B + Z Architekten GmbH.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22.11.2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Bahnhof Ost“ beschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke FINr. 974/85, 974/66, 974/49 und 974/65 sowie die östlichen Teilflächen der Grundstücke FINr. 974/84 und 974/85.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.05.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird entsprechend § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Die Planung wird durch die Herren Büchl gemeinsam vorgestellt. Geplant ist ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke und von insgesamt ca. 130 Parkplätzen. Zulässig ist ein Lebensmittelmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m². Diese Fläche schließt auch die Flächen für einen Getränkemarkt, einen Backshop sowie das in einem Lebensmittelmarkt angebotene Nicht-Lebensmittelsortiment ein. Die Grundfläche GR soll maximal 5.700 m² betragen, die GFZ maximal 0,4, die Wandhöhe maximal 7,0m.

Die meisten der erforderlichen Parkplätze werden im östlichen Teil des Planungsgebiets angeordnet; der kleinere Teil der Parkplätze im wesentlichen Bereich des Planungsgebiets. Es ist auch angedacht, auf dem Parkplatz auch eine Buswende für den ÖPNV zu schaffen.

Für den Fall, dass die jetzigen provisorischen Park & Ride Flächen bis zum Geltungsbereich des vorgestellten Bebauungsplans erweitert werden und hier Parkdecks oder eine Tiefgarage geschaffen werden, so wäre an dieser Stelle eine Zufahrt dazu möglich.

Aktuell geplant ist auch, an der Nordgrenze des Bebauungsplanes (bestehende Bahntrasse) einen Geh- und Radweg zu schaffen.

Diskussion:

Zweiter Bürgermeister Rummel erinnert an die jetzige Verkehrssituation und an seinen früheren Vorschlag im Bereich der Einmündung der Bahnhofstraße in die Hauptstraße einen Kreisverkehr zu schaffen. Außerdem sollten Flächen für Busse geschaffen werden.

Der Bürgermeister schildert, dass bei seinen Planungen auch ein Anschluss der Parkplätze an einen vom Zweiten Bürgermeister vorgeschlagenen Kreisverkehr angedacht, bzw. möglich wäre.

Der Bürgermeister berichtet, dass das Bahnhofsgebäude demnächst verkauft werden soll.

Zum Verkauf fehlt der Bahn jedoch noch ein Energieausweis.

Auf Vorbringen von Gemeinderat Dietz, dass eine Beteiligung der Stadt Kelheim am Park & Ride Projekt wünschenswert wäre, berichtet der Bürgermeister, dass seitens der Stadt Kelheim großes Interesse an einer guten Anbindung an den Saaler Bahnhof und einer Entwicklung in diesem Bereich besteht.

Herr Walter Büchl schildert Überlegungen, den Bahnhof auch an eine von Gewerbetreibenden gesponserte Buslinie, die dann auch die Kelheimer Einkaufsmöglichkeiten anfahren würde, anzubinden.

Beschluss:

Der Gemeinderat **fasst den Billigungs- und Auslegungsbeschluss** zur Aufstellung des „SO Bahnhof Ost Saal a.d.Donau“ auf der Grundlage des vorliegenden Vorentwurfs.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Behördenbeteiligung und öffentliche Auslegung zu veranlassen.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 758

Antrag der Bau- und Siedlungsgenossenschaft Kelheim eG auf Änderung des Bebauungsplanes „Igelsberg“ durch Deckblatt 1 im Bereich des Grundstücks FINr. 671,

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.05.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Gemarkung Saal a.d.Donau: Vorstellung der Planung; Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.12.2016 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplans „Igelsberg“ im Bereich der Flurnummer 671, Gemarkung Saal a.d.Donau, beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB wird entsprechend § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Die Planungen werden durch die Herren Walter und Michael Büchl vom Planungsbüro B + Z Architekten GmbH vorgestellt.

Auf Wunsch der Bau- und Siedlungsgenossenschaft soll im Süden des bereits bestehenden Mehrfamilienhauses ein Mehrfamilienhaus mit ähnlicher Kubatur errichtet werden. Der Geltungsbereich soll das Grundstück Flurstücksnummer 671, Gemarkung Saal a.d.Donau, umfassen und deckt den Bereich des bereits bestehenden Mehrfamilienhauses und des geplanten Neubaus ab.

Die Art der baulichen Nutzung ist WA, die GR ist mit maximal 1680 m² festgesetzt und die GFZ mit maximal 1,0. Die Zahl der Vollgeschosse beträgt maximal 3. Die Wandhöhe am Wohngebäude maximal 8,70 m, an den Garagen / Nebenanlagen maximal 4,20 m. Die zulässigen Dachformen sind ein Satteldach oder Pultdach mit einer maximalen Dachneigung von 30 Grad.

Ergänzend schildert der Bürgermeister noch, dass die Bau- und Siedlungsgenossenschaft hier mit staatlichen Fördermitteln sozialen Wohnungsbau errichten möchte.

Gemeinderat Fuchs bittet beim geplanten dreigeschossigen Gebäude aus Sicht der Feuerwehr einen zweiten Rettungsweg zu berücksichtigen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat **fasst den Billigungs- und Auslegungsbeschluss** zur Änderung des Bebauungsplans „Igelsberg“ auf der Grundlage des vorliegenden Vorentwurfs.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Behördenbeteiligung und öffentliche Auslegung zu veranlassen.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 759

Abwicklung des Haushaltsplanes 2016: Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind vom Gemeinderat zu beschließen, wenn sie erheblich sind (Art. 66 Abs. 1 GO). Nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) der im Jahr 2016 geltenden Geschäftsordnung für den Gemeinderat war der Erste Bürgermeister befugt, überplanmäßige Ausgaben und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 10.000 € zu genehmigen, sofern die Ausgaben unabweisbar waren und deren Deckung gewährleistet war.

Bei folgenden Haushaltsstellen waren im Jahre 2016 Überschreitungen zu verzeichnen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen:

Überplanmäßige Ausgaben

Verwaltungshaushalt:

0.4645.5201 Kinderkrippe Saal; Verwaltungs- und Zweckausstattung (Beschaffung)

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.05.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Der Haushaltsansatz von 1.000 € wurde mit 15.062 € belastet und somit um 14.062 € überzogen. Gemäß § 1 Satz 2 des Kooperationsvertrages vom 21.07.2009, geändert durch Änderungsvertrag vom 01.10.2014 mit dem AWO Bezirksverband Niederbayern/Oberpfalz hat die Kommune die zu betreibende Einrichtung samt einer Erstausrüstung zur Verfügung zu stellen. Dies trifft auch auf den 2016 fertiggestellten Krippenanbau zu. Hierzu hat der Gemeinderat, nachdem der AWO-Bezirksverband höhere Kosten als in der Haushaltsplanung veranschlagt geltend gemacht hat, mit Beschluss Nr. 567 vom 19.07.2016 Mittel i.H.v. 15.000 € bewilligt.

0.8800.5000 Bebauter Grundbesitz; Grundstücks- und Gebäudeunterhalt

Der Haushaltsansatz von 5.000 € wurde mit 18.044 € belastet und somit um 13.044 € überzogen. Ursächlich hierfür waren folgende, bei der Haushaltsplanung noch nicht absehbare, Gründe:

- Im gemeindlichen Gebäude „Oberfeckinger Str. 6“ in Mitterfecking waren Schäden im Heizungsbereich entstanden. Es musste der komplette Heizöltank ausgepumpt, neu abgedichtet und die Umwälzpumpe ersetzt werden. Die Kosten beliefen sich auf rd. 8.500 €.
- Beim gemeindlichen Gebäude „Am Igelsberg 2“ musste ein Schaden am Zaun für ca. 1.500 € repariert werden.
- Infolge der Versetzung des Obdachlosencontainers der Gemeinde auf das Gelände des alten Kindergartens entstanden Kosten von rd. 3.000 €.

0.9000.8100 Gewerbesteuerumlage

Nachdem in 2016 rd. 329.000 € mehr als geplant an Gewerbesteuer (Ist) vereinnahmt werden konnte, musste zwangsläufig auch eine höhere Gewerbesteuerumlage bezahlt werden. Der Ansatz von 290.000 € wurde mit 396.938 € belastet und somit um 106.938 € überzogen. Von diesem Betrag wurden jedoch Anfang 2017 nach Abrechnung des 4. Kvj. 2016 etwas mehr als 39.000 € wieder vereinnahmt.

Die im Verwaltungshaushalt entstandenen überplanmäßigen Ausgaben mit insgesamt 134.044 € sind durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (+ 311.668 €) mehr als abgedeckt.

Vermögenshaushalt:

1.5600.9400 Sportheim; Sanierung/Umbau/Anbau

Der Haushaltsansatz von 700.000 € wurde mit 778.325 € belastet und somit um 78.325 € überzogen. Ursächlich hierfür waren diverse Kostenmehrungen bei einzelnen Kostenpositionen (alle gerundet):

- | | |
|--|------------|
| – Mehrung Putzarbeiten Kegelbahn: | + 5.000 € |
| – Zusätzliche Installation von Schneefanghölzern bei Spanglerarbeiten: | + 20.000 € |
| – Nachträgliche Änderung der Verglasung Balkonüberdachung: | + 5.000 € |
| – Verkleidung großer Saal gegenüber Planung verändert: | + 30.000 € |
| – Reparaturarbeiten an der Holzdecke (Beschädigung): | + 4.000 € |
| – Mehrung Malerarbeiten (auch Heizungsraum): | + 6.000 € |
| – Nachträgliche Installation Kühlraumdämmung: | +5.000 € |

1.7000.9356 Kanalisation; Neue Hausanschlüsse

Der Haushaltsansatz von 10.000 € wurde mit 58.365 € belastet und somit um 48.365 € überzogen. Ursächlich hierfür war, dass für die Niederschlagsentwässerung im Baugebiet in Schambach vor der Einleitung in den Graben entlang der Staatsstraße ein Stauraumkanal errichtet werden musste, da ansonsten bei Starkregenereignissen ein Überlaufen des Grabens zu befürchten gewesen wäre. Die Notwendigkeit des Stauraumkanals mit Kosten von annähernd 50.000 € wurde erst bei der Bauausführung offenbar.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.05.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Die im Vermögenshaushalt entstanden überplanmäßigen Ausgaben mit insgesamt 126.690 € konnten schon allein mit der um 835.985 € über der Planung liegenden Zuführung vom Verwaltungshaushalt mehr als ausgeglichen werden.

Außerplanmäßige Ausgaben sind nicht entstanden.

Beschluss:

Die im Haushaltsjahr 2016 entstandenen überplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 760

Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

Der Entwurf des Haushaltsplanes wurde in einer Finanzausschusssitzung vorberaten. Der Haushaltsplan wurde den Mitgliedern des Gemeinderates noch beim Versand der Sitzungseinladung zur Verfügung gestellt.

Der Erste Bürgermeister gibt einen Rückblick zum Ergebnis des Haushaltsjahres 2016. Durch Mehreinnahmen z.B. bei der Einkommensteuerbeteiligung und der Gewerbesteuer aber auch durch Minderausgaben z.B. beim Straßenunterhalt konnten dem Vermögenshaushalt rd. 836.000 € mehr als ursprünglich geplant, insgesamt 927.198 €, zugeführt werden.

Im Vermögenshaushalt waren auf der Einnahmeseite größere Einnahmeausfälle beim Staatszuschuss für die High-Speed-DSL-Erschließung der Ortsteile (rd. 133.000 €) und beim Verkauf von gemeindlichen Liegenschaften (rd. 86.000 €) zu verzeichnen. Ersteres lag darin begründet, dass die bauausführende Firma, die geforderte Bandbreite im Ortsteil Unterteuerting noch nicht in der geforderten Höhe sichergestellt hat, Zweiteres lag am in 2016 nicht mehr erfolgten Verkauf der Fläche am Kirchplatz.

Auf der Ausgabenseite konnten mehrere Maßnahmen im Jahr 2016 nicht mehr begonnen werden, z.B. Errichtung eines Funktionsgebäudes für Tennis- und Schützenverein hinter der Schule (300.000 €) und Schaffung eines Gehwegs in Einmuß entlang der Straße „Oberes Dorf“ (250.000 €). Ferner wurde eine ILE-Umlage vom Markt Langquaid in 2016 nicht erhoben (40.000 €) und die Gemeinde hat sich schlussendlich entschlossen sich doch nicht an einer landkreisweiten Wohnbau GmbH zu beteiligen (25.000 €).

Durch die Minderausgaben im Vermögenshaushalt und die unerwartet hohe Zuführung vom Verwaltungshaushalt, mussten der Allgemeinen Rücklage nicht wie geplant rd. 3,38 Mio. €, sondern lediglich rd. 1,31 Mio. € entnommen werden. Am Ende des Haushaltsjahres 2016 war eine Rücklage (einschließlich Kasseneinnahmereste mit rd. 146.000 €) in Höhe von 3.088.622,98 € vorhanden.

Der Haushalt 2017 hat im **Verwaltungshaushalt** ein Volumen von rd. 9,55 Mio. €. Die Realsteuerhebesätze wurden im Vergleich zum Vorjahr um jeweils 40 v.H. erhöht. Dies bedeutet für 2017 bei der Grundsteuer A und B einen Hebesatz von 320 v.H. (zuvor 280 v.H.) sowie bei der Gewerbesteuer von 380 v.H. (zuvor 340 v.H.).

An den Schulverband Saal a.d.Donau sind für 268 Grund-, Mittel-, M-Zug-, 9+2-Schüler und Ü-Klassenschüler Kostenerstattungen und Umlagen mit insgesamt 670.536 € zu entrichten. Beim Kindergarten „Fröhliche Heide“ wird 2017 mit einem von der Gemeinde zu tragenden Defizit (ohne kalk.Kosten) von rd. 389.100 € gerechnet. Am Kindergarten in Mitterfecking, der unter der Trägerschaft der AWO steht, wird sich die Gemeinde mit einem Betrag von rd. 97.000 € beteiligen. Die ebenfalls unter der Trägerschaft der AWO stehende Kinderkrippe in Saal a.d.Donau wird gemeindliche Aufwendungen von rd. 77.500 € erfordern. Für den Straßenunterhalt wurden wie im Vorjahr 250.000 € eingeplant.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.05.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Der Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage wird Kosten von rd. 67.000 € verursachen.

Die Konzessionsabgabe der Bayernwerk AG wird mit rd. 138.400 € erwartet.

Bei der Wasserversorgung ergeben sich unter Einrechnung der kalkulatorischen Kosten Mehrausgaben von rd. 151.550 €. Der Wasserverlust ist 2016 gegenüber 2015 von 15,90 % auf 16,20 % gestiegen.

Die Einnahme bei Grundsteuer A und B werden voraussichtlich rd. 568.000 € betragen.

Bei der Gewerbesteuer wird mit einer Einnahme von 2.550.000 € gerechnet.

Ob der vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geschätzte Einkommensteuerbeteiligungsbetrag von rd. 2,80 Mio. € erreicht wird, bleibt abzuwarten.

Dass die Steuer- und Finanzkraft der Gemeinde Saal a.d.Donau unter Landesdurchschnitt liegt, spiegelt sich in einer Schlüsselzuweisung von 710.364 € wieder.

Die Beteiligungsbeträge an der Einkommensteuersatzleistung werden mit 217.000 €, der Anteil an der Umsatzsteuerbeteiligung mit 310.000 € erwartet.

Die Gewerbesteuerumlage wird bei geschätzten 2,55 Mio. Einnahmen und einer Gutschrift für das 4. Quartal 2016 (etwas mehr als 39.000 €) rd. 424.000 € betragen.

An den Landkreis Kelheim ist bei einem Umlagesatz von 48,0 v.H. eine Kreisumlage 2.369.337 € zu entrichten.

Die Verwaltungsumlage an die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau beträgt für 5.366 Einwohner á 126,00 € insgesamt 676.116 €.

Bei planmäßigem Verlauf des Verwaltungshaushalts kann dem Vermögenshaushalt ein Betrag von rund 720.000 € zugeführt werden. Diese im Vergleich zur Vorjahresplanung um rd. 629.000 € höhere Zuführung ist ganz überwiegend je zur Hälfte auf die Auswirkungen des vom Gemeinderat mit den Beschlüssen Nrn. 619 ff. getroffenen Finanzkonzepts und grundsätzlich höhere Gewerbesteuerermehreinnahmen in Folge der positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zurückzuführen. Insbesondere bei der Gewerbesteuer kommt es aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung in Verbindung mit der Erhöhung des Hebesatzes im Vergleich zum Vorjahr um 40%-Punkte zu einer Steigerung des geplanten Bruttoaufkommens von mehr als 0,75 Mio. € gegenüber 2016.

Der Vermögenshaushalt hat ein Volumen von knapp 6,5 Mio. €.

Als größte Maßnahmen wurden eingeplant:

- | | |
|--|-------------|
| – Grunderwerb für Baugebiete und Ausgleichsflächen | 1,36 Mio. € |
| – Erschließungsanlagen „In der Heide IV“ und „Alte Turnhalle“ | 1,16 Mio. € |
| – Bauaktion „Hinter Schule“ (Erschließung, Gebäude und Tennisplätze) | 1,03 Mio. € |

Als wesentlicher Einnahmeposten wurde die Veräußerung von Bauplätzen einschließlich Erschließungsbeiträge mit ca. 4,1 Mio. € eingeplant. Das Hauptaugenmerk bei der Abwicklung des Haushalts 2017 muss deshalb auf dem zügigen Verkauf der Bauparzellen liegen.

Zum Ausgleich des Vermögenshaushalts wird eine Rücklagenentnahme von rd. 0,72 Mio. € erforderlich sein.

Bei planmäßigem Verlauf des Haushalts 2017 wird sich die Rücklage am Jahresende auf rd. 2,4 Mio. € belaufen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Haushalt 2017 in der vorliegenden Form.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 761

Finanzplan für die Haushaltsjahre 2016 – 2020

Beschluss:

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.05.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan für die Haushaltsjahre 2016 – 2020 gemäß Art. 70 GO i.V. mit § 24 KommHV in der vorliegenden Form.

Anwesend: 19 Ja: 18 Nein: 1

Nr. 762

Investitionsprogramm zum Finanzplan für die Haushaltsjahre 2016 – 2020

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das Investitionsprogramm zum Finanzplan für die Haushaltsjahre 2016 – 2020 gemäß Art. 70 GO i.V. mit § 24 KommHV in der vorliegenden Form.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Gemeinderat Puntus verlässt die Sitzung.

Nr. 763

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017

Der Stellenplan wird wie folgt beschlossen:

a) Beamte:

1 Stelle Kommunalen Wahlbeamter A 16

b) Tariflich Beschäftigte, soweit nicht Sozial- oder Erziehungsdienst

2 Stellen EG 8

3 Stellen EG 6

7 Stellen EG 5

2 Stellen EG 3

3 Stellen EG 2

1 Stelle EG 1

c) Tariflich Beschäftigte im Sozial- oder Erziehungsdienst

1 Stelle EG S 16

1 Stelle EG S 15

7 Stellen EG S 8a

6 Stellen EG S 3

d) Bedienstete in Ausbildung

2 Vorpraktikantenstellen

Beschluss:

Anwesend: 18 Ja:18 Nein: 0

Gemeinderat Puntus trifft wieder ein.

Nr. 764

Haushaltssatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.05.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.546.854 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.476.396 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 320 v.H. |
| b) für Grundstücke (B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Beschluss: Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 765

Bekanntgaben des Bürgermeisters

- Der Bürgermeister bittet den Vorschlag der Verwaltung, künftig keine Weihnachtsgeschenke mehr zu verteilen sondern stattdessen das Geld zu spenden, zur Diskussion in den Fraktionen zu stellen.
- Der Bürgermeister berichtet, dass der ACE den schlechten Zustand der Straße „Auf dem Gries“ kritisiert hat. Der Bürgermeister stellt fest, dass dies bekannt ist. Die Straße wird Instand gehalten und hergerichtet, wenn in diesem Bereich keine Erschließungsmaßnahme zustande kommt.
- Die Sperre der B 16 wird noch bis voraussichtlich Mitte Mai 2017 andauern. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass er sich gegen die angeordnete Umleitung ausgesprochen hatte und den Umleitungsvorschlag über die A 93 hatte, da hier keine Ortsdurchfahrten sind.
- Zweiter Bürgermeister Rummel lädt im Namen von Herrn Bernd Mittermeier, dem Initiator des Bürgerfestes, die Gemeinderäte zum Bürgerfest ein. Der Anstich findet am 19.05.17 statt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.05.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- Gemeinderat Dietz fragt nach, warum der Grünstreifen in der Moosstraße auf Höhe des Anwesens Schneider nicht befestigt wird.
Der Bürgermeister teilt mit, dass dies evtl. durch die bauausführende Firma im Rahmen der Baumaßnahme mit erledigt werden kann, ansonsten wird hier der Bauhof tätig werden.
- Auf Nachfrage vom Gemeinderat Dietz nach der Höhe der ILE-Umlage berichtet der Kämmerer, dass bisher immer noch nicht bezahlt wurde. Die Planungen für Kernwegnetz und ILE Laaber laufen. Außerdem kommt die Gemeinde durch die Zugehörigkeit bei der ILE auch bei anderen, von ALE geförderten Maßnahmen, zu einem 5-prozentigen ILE-Zuschuss.
- Auf Nachfrage von Gemeinderat Schwikowski bis wann die Schöpfwerkanschlüsse für das Notstromaggregat geschaffen werden, berichtet der Bürgermeister, dass dies diese Woche der Fall sein wird.
- Auf Nachfrage von Gemeinderat Dietz wegen den WLAN-Hotspots berichtet der Bürgermeister, dass diese demnächst in Betrieb gehen können. Zusätzlich wird auch der Gebäudeeigentümer der neuen Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber dort einen WLAN-Hotspot einrichten.
- Auf Nachfrage von Gemeinderat Schneider, wann die Restarbeiten wegen des Wasserrohrbruchs in der Mitterfeckinger Straße in Oberfecking durchgeführt werden, berichtet der Bürgermeister das diese, wie bereits in der letzten Sitzung bekannt gegeben, im Rahmen der Wanderbaustelle erfolgen soll.
- Auf Nachfrage von Gemeinderat Schneider, wann die Fußgängerbrücke über den Esperbach in Oberfecking gebaut wird, berichtet der Bürgermeister, dass hier Angebote in Einholung sind.

Ohne Beschluss: Anwesend: 19

B) Nichtöffentlicher Teil

XXX

Christian Nerb
Erster Bürgermeister

Tobias Zeitler
Niederschriftführer